

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	6
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	7
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	7
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	7
A.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	9
A.7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	10
A.8	Eisenbahn-Bundesamt.....	14
A.9	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	14
A.10	Vodafone West GmbH	17
A.11	PLEdoc GmbH	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	19
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	19
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	19
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden.....	19
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	19
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	19
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	19
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	19
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	19
B.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	19
B.10	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	19
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	19
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4.....	19
B.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit.....	19
B.14	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	19
B.15	Die Autobahn GmbH des Bundes	19
B.16	badenovaNETZE GmbH	19
B.17	terranets bw GmbH	19
B.18	Transnet BW GmbH.....	19
B.19	Amprion GmbH	19
B.20	Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	19
B.21	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	19
B.22	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg.....	20
B.23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	20
B.24	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.....	20
B.25	Gemeinde Bad Bellingen	20
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	20
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	20
B.28	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	20
B.29	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	20

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 2 von 21

B.30	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	20
B.31	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	20
B.32	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	20
B.33	Handelsverband Südbaden e.V.	20
B.34	Handwerkskammer Freiburg.....	20
B.35	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	20
B.36	Deutsche Telekom Technik GmbH	20
B.37	Zweckverband Gewerbepark Breisgau.....	20
B.38	Abwasserzweckverband Weilertal	20
B.39	Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)	20
B.40	Tourismusverein Neuenburg.....	20
B.41	Mulhouse Alsac Agglomération-m2A.....	20
B.42	Polizeipräsidium Freiburg	20
B.43	Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU	20
B.44	BUND e.V.....	20
B.45	Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau	20
B.46	Stadt Heitersheim.....	20
B.47	Stadt Müllheim	20
B.48	Gemeinde Badenweiler.....	20
B.49	Gemeinde Buggingen	20
B.50	Gemeinde Auggen	20
B.51	Gemeinde Eschbach.....	20
B.52	Gemeinde Schliengen.....	20
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	21

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Die Änderungen sollen als Bebauungsplanänderungen der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden. Wir regen diesbezüglich an, unter Punkt 4 der Begründung noch den Anwendungszweck entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder andere Maßnahme der Innenentwicklung) zu ergänzen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend bzgl. des Änderungsverfahrens ergänzt.
A.1.2	Wir regen an, in der Begründung auch die Rechtsgrundlagen für die Änderungen anzugeben. Zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit jeglichem Verkauf von Tabakwaren sollte als Rechtsgrundlage § 1 Absatz 9 BauNVO genannt werden, da es sich hierbei nicht um eine allgemein zulässige Nutzungsart im Sinne des § 1 Absatz 5 BauNVO, sondern vielmehr um einen bestimmten Anlagentyp handelt.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend bzgl. der Rechtsgrundlagen ergänzt.
A.1.3	Rechtsgrundlage für den beabsichtigten Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb könnte ebenfalls § 1 Absatz 9 BauNVO sein. Hierfür müsste es sich bei Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb allerdings um eine bestimmte Art der im urbanen Gebiet allgemeinen oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlage handeln. „Der Begriff „Unterarten“ setzt eine gattungsmäßige Bezeichnung voraus (BVerwG 22.5.1987 - 4 N 4.86 - BauR 1987, 520 = BRS 47 Nr. 54 [S. 147 unten] = DÖV 1987, 1010: Abs. 9 ermöglicht es, „durch Bildung von Unterarten zu typisieren“); ... mit anderen Worten: Es muss sich um Anlagentypen handeln“ (vgl. Brügelmann/Ziegler, 112. EL Oktober 2019, BauNVO § 1 Rn. 196). Dass es sich bei Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb aber um einen allgemeingebäuchlichen Anlagentyp im Sinne der Vorschrift handelt, sollte	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend bzgl. der Rechtsgrundlagen ergänzt. Zum Hintergrund der Festsetzungen wird auf Folgendes hingewiesen: Der in Neuenburg am Rhein immer wiederkehrende Streit um die Bereitstellung von Spielgeräten in Schank- und Speisewirtschaften hat dazu geführt, dass in aktuellen Bebauungsplänen auch im Innenstadtbereich Schank- und Speisewirtschaften in denen Spielgeräte betrieben werden ausgeschlossen werden sollen. Dies ist auch der besonderen Lage der Stadt Neuenburg am Rhein direkt an der französischen Grenze geschuldet, da aufgrund der restriktiven Behandlung in Frankreich sich die Spielgerätebetreiber nach Deutschland verlagern. Nach der letzten Änderung der Spielverordnung (SpielVO) können in Gaststätten in der Regel bis zu zwei Geldspielgeräte aufgestellt werden, bei der die Gaststätte als Schank- und Speisewirtschaft dennoch als eine gem. BauNVO zulässige Nutzung zählt. Diese Regelung wurde in Neuenburg am Rhein in den letzten Jahren jedoch dahingehend ausgenutzt, dass Gaststätten in

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	in der Begründung unter Nennung der Rechtsgrundlage vertiefend dargelegt werden.	mehrere kleinere Gaststätten aufgeteilt wurden, die mit (bisher noch möglichen) jeweils drei Spielgeräten ausgestattet wurden. Durch die enge räumliche Nähe der kleinen Gaststätten kann es sich daher im Einzelfall um eine Spielhalle handeln, wenn der Existenzzweck und die Existenzgrundlage des Betriebes nicht mehr der Gaststättenbetrieb, sondern der Spielbetrieb ist. Die Summe dieser Ansiedlungen kann nach Auffassung der Stadt Neuenburg am Rhein zu einem sogenannten „Trading-Down-Effekt“ führen, bei der negative Imageverhältnisse einer grundsätzlich positiven Innenstadtentwicklung entgegenstehen. Dies soll mit dem generellen Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften bei denen Spielgeräte betrieben werden, vermieden werden. Die Stadt Neuenburg am Rhein hat sich hierzu auch anwaltlich beraten lassen und ist zu der Auffassung gelangt, dass es sich bei Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb um einen allgemein gebräuchlichen Anlagentyp handelt, der in der besonderen Lage der Stadt Neuenburg am Rhein direkt an der französischen Grenze daher auch ausgeschlossen werden kann. Ferner ist das Ziel des Ausschlusses, dass nur solche „Full-Service-Gastronomie“ zulässig ist, in denen keine Spielgeräte aufgestellt werden. Eine solche Differenzierung zwischen „Full-Service-Gastronomie“ mit Spielgeräten und „Full-Service-Gastronomie“ ohne Spielgeräte ist nach § 1 Abs. 9 BauNVO zulässig, da diese Unterscheidung auch in der ökonomischen Lebenswirklichkeit gebräuchlich ist, wie gerade die bestehenden Gaststätten in Neuenburg am Rhein zeigen. Dort befinden sich in gehobenen Betrieben der „Full-Service-Gastronomie“ keine Spielgeräte, z.B. Gasthaus Adler, Stadthaus, Neuenburger Hof etc..
A.1.4	Wir regen an, ergänzend noch näher zu erläutern, weshalb der Erlass der Regelungen nur für das „Bahngelände“ und das Allgemeine Wohngebiet nördlich der Straße „Beim Bahnhof“ für erforderlich gehalten wird und nicht für die anderen Allgemeinen Wohngebiete südlich davon.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.
A.1.5	In der Begründung wird ausgeführt, dass bestehende Schank- und Speisewirtschaften im Plangebiet Bestandsschutz haben. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um einen formellen bauordnungsrechtlichen Bestandsschutz handelt und bauplanungsrechtlich eine Erweiterung bzw. bei einem evtl. Niedergang ein Neuaufbau nicht mehr zulässig wäre. Sofern sich im Plangebiet tatsächlich bestehende	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Bestandssicherung über eine Fremdkörperfestsetzung ist nicht angedacht. Vielmehr ist es Ziel der Stadt Neuenburg am Rhein, dass die ausgewählten Baugebiete frei von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten bzw. Einzelhandelsbetrieben mit Tabakwaren sind.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Schank- und Speisewirtschaften befinden sollten, wäre daher zu überlegen, ob vor diesem Hintergrund für diese eine sog. „Fremdkörperfestsetzung“ auf der Rechtsgrundlage des § 1 Absatz 10 BauNVO festgesetzt werden sollte.	
A.1.6	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wurde auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.7	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Eine weitere Beteiligung ist nicht vorgesehen, da das Verfahren mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden soll. Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen nach Satzungsbeschluss wird zugesagt.
A.1.8	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Papierfassung des Planes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind. Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. -Geol. Peter Schneider Tel.: 208 - 4692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine vollständige Planfassung des Bebauungsplans an das Landratsamt und an das Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg übersandt.
A.1.9	Hinweis zur INSPIRE-Richtlinie: Die Gemeinden sind nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet, Satzungen nach baurechtlichen Vorschriften, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanGML" zu verwenden. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis stellt die Gemeinde in der für die Verarbeitung und Veröffentlichung eingerichteten Plattform	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden rein textliche Änderungen am Bebauungsplan vorgenommen. Eine xplanungskonforme Bearbeitung der Planzeichnung ist daher nicht möglich bzw. notwendig.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	„BPlan Cloud“ folgende Daten zur Verfügung: a. Eine mit dem 5.0 BW-Profil konforme XPlanGML Datei (.gml; EPSG Code: 25832) b. Ein transparent hinterlegtes Rasterbild plus Georeferenzierungsdatei (.png + .pgw) c. Alle zeichnerischen und textlichen Teile der Satzung als PDF Dokumente (.pdf) d. Eine ausgefüllte Zeile in der Sachdatentabelle (.xlsx) Für Satzungen, deren Aufstellungsbeschluss vor dem Stichtag 01.08.2021 liegt (gemäß Rundmail vom 20.01.2022), übernimmt das Landratsamt die Überführung in das XPlanGML Format. In diesen Fällen genügt es, dass die Gemeinde die unter den Ziffern c. und d. genannten Unterlagen auf der Plattform zur Verfügung stellt. Die digitale Bereitstellung für neue bzw. neu geänderte Satzungen erfolgt nach der Vereinbarung mit dem Landkreis innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Satzung. Nähere Informationen und Anleitungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung können den mit Rundmail vom 13.07.2021 übersendeten Dokumenten (u.a. FAQs und Ablauf zum Austausch von Bebauungsplandaten) entnommen werden.	
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt und Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf von Tabakwaren sowie Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb ausgeschlossen. Dies soll einer städtebaulichen Aufwertung dienen. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen, im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten, keine naturschutzfachlichen und/oder rechtlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Gegen die Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzungen für die innerörtlichen bebauten Areale im Stadtgebiet Neuenburg bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Aktuell sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, sollten sich im weiteren Planungsverlauf diesbezüglich Änderungen ergeben, gelten § 15(3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15(6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 14.06.2023)	
	Bei den oben genannten Bebauungsplanänderungen im Innenstadtbereich der Stadt Neuenburg handelt es sich um vier gesonderte Bebauungsplanänderungsverfahren (Bebauungsplan „Grasweg“, „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“, „Ortsmitte M“ und „Unser Park“) in deren Geltungsbereich sich kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG befindet. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen betreffen, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 21.06.2023)	
	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und	Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist weitgehend bereits bebaut. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden lediglich Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten bzw. Einzelhandelsbetriebe mit

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 35 Wochen ab Auftragsingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	Tabakwaren ausgeschlossen. Ein Eingriff in den Boden wird dadurch planungsrechtlich nicht vorbereitet.

23-10-09 Abwägung 2. BPLÄ Kreuzmattweg Offenlage (23-09-20).docx

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	daraufhin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmalen nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.	
A.6.3	Archäologische Denkmalpflege Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Dies wird berücksichtigt und ergänzend zum Hinweis des rechtskräftigen Bebauungsplans unter Ziffer 3.3 aufgenommen. Ferner handelt es sich bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung um eine rein textliche Änderung bzgl. der Art der baulichen Nutzung. Die Errichtung baulicher Anlagen oder ein Eingriff in den Boden wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht bewirkt.
A.7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 30.06.2023)	
	Folgende Anmerkungen gelten jeweils identisch für alle 4 Änderungsverfahren:	
A.7.1	Die Stadt Neuenburg treibt seit einigen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen deutliche Bemühungen voran, ihre Innenstadt aufzuwerten und sie attraktiver zu machen. Wie in der Planbegründung dargelegt, laufen diesen Bemühungen aktuell jedoch zum Teil bestimmte Ansiedlungswünsche entgegen. Nutzungen wie Einzelhandelsbetriebe mit Tabakwaren und Gastrobetriebe mit Spielgeräten können dazu führen, dass ein sog. Trading-Down-Effekt ausgelöst wird. So kann es zu einer schleichenden Verdrängung des herkömmlichen Gewerbes bspw. des gewünschten	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	klassischen Facheinzelhandels und einer städtebaulichen Abwertung der dortigen Geschäftslagen kommen. Damit einhergehend kann es zu einer Veränderung des Bodenpreisgefüges und einer qualitativ minderwertigen Außengestaltung kommen, durch welche die Bemühungen der Stadt für die angestrebte städtebauliche Aufwertung konterkariert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage sowie des vorhandenen Preisgefälles sind die Benutzung von Spielautomaten und der Kauf von Tabakwaren für französische Gäste ein besonderer Anziehungspunkt. Als „Abhilfe“ bzw. als Alternative zu „Spielhallen“ (als ausgeschlossenen „Vergnügungsstätten“) sind daher in den letzten Jahren Spielgeräte in Gaststätten aufgestellt und diese wiederum „formal“ in mehrere kleine Gaststätten aufgeteilt worden mit der Folge, dass diese nun (jeweils) doch wieder an einem Standort konzentriert sind (und von den Kunden als eine Spielhalle angefahren und wahrgenommen werden können). Zugleich hat wohl der Verkauf von Tabakwaren bzw. die Ansiedlung von Tabakläden in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Wie oben bereits angesprochen, kann bzw. hat wohl beides schon zu negativen Folgen in Form sogenannter „Trading-Down-Effekte“ für die Innenstadt geführt. Daher sieht die Stadt hier weiteren Handlungsbedarf. Für die vorliegenden 4 Bebauungspläne sollen nun die textlichen Festsetzungen entsprechend geändert werden. Die Intention der vorliegenden Planung, durch den grundsätzlichen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit jeglichem Verkauf von Tabakwaren sowie des Weiteren durch den grundsätzlichen Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten negative städtebauliche Effekte oder Imageschäden zu vermeiden, ist u.E. daher grundsätzlich nachvollziehbar.	
	Anregungen	
A.7.2	Um klarzustellen, dass keine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung seitens der Stadt Neuenburg intendiert ist, sollte in der Begründung noch ergänzt werden, dass die ausgeschlossenen Betriebsarten in Neuenburg an anderer Stelle und wo sie Platz finden können.	Dies wurde bereits berücksichtigt. In der Begründung wird ausgeführt, dass gezielt nur die Mischgebiete (MI) von den Ausschlüssen betroffen sind. Andere Baugebiete sind entsprechend vom Ausschluss nicht betroffen. Ausnahme ist lediglich der Bebauungsplan „Kreuzmattweg / Beim

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Bahnhof“, in welchem aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit dem Bahnhof der Ausschluss für das nördliche des Bahnhofs gelegene Allgemeine Wohngebiet (WA) und für die Bahnhofsfläche selbst gilt. Zudem sind auch außerhalb der Geltungsbereiche Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten oder Einzelhandelsbetriebe mit Tabakwaren weiterhin zulässig. Beispielsweise im Plangebiet des Bebauungsplans „Am Klemmbach“ am östlichen Ortseingang sind im sog. Märktezentrum diverse Einzelhandelsbetriebe mit Tabakwaren zulässig und ansässig. Anzahl Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten: „Ortsmitte II“: 2 „Kreuzmattweg/Beim Bahnhof“: 3 „Grasweg“: 0 „Unser Park“: 0 Verkauf von Tabakwaren: „Ortsmitte II“: 2 „Kreuzmattweg/Beim Bahnhof“: 0 „Grasweg“: 2 „Unser Park“: 0 Bebauungspläne, in denen weiterhin Tabakwaren verkauft werden können: - „Am Klemmbach (Märktezentrum mit Rewe, Lidl, Penny) - „Rohrkopf-Süd“ (EDEKA) Außerdem können weiterhin in der Colmarer Straße 5 (ALDI) und Am Alten Zoll Tabakwaren erworben werden.
A.7.3	Die 4 Bebauungspläne umfassen einen größeren Teilbereich der Innenstadt von Neuenburg. Angeregt wird, die Größe der Geltungsbereiche in die Begründung noch mit aufzunehmen.	Dies wurde bereits berücksichtigt. In der Begründung wird mehrfach Aufschluss über die Geltungsbereiche der vorliegenden Planänderungen gegeben. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte II“ in seiner letzten Fassung hat eine Größe von ca. 10 ha, ca. 6,14 ha Mischgebieten (MI) und ca. 0,8 ha Allgemeinen Wohngebieten (WA). Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Grasweg“ hat eine Größe von ca. 2,9 ha mit ca. 1,2 ha großen Allgemeinen Wohngebieten (WA) und ca. 1,6 ha großen Mischgebieten (MI). Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“ hat eine Größe von ca. 8,14 ha, eine Bahnhofsfläche von ca. 0,75 ha

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		und Allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer Größe von ca. 3,7 ha. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Unser Park“ hat eine Größe von ca. 0,65 ha mit ca. 0,6 ha großen Mischgebieten (MI).
A.7.4	Die (für alle 4 Änderungen einheitliche) Planbegründung ist recht komplex und hinsichtlich der dargelegten diversen Geltungsbereiche bzw. deren Aussage z.T. schwer verständlich. In diesem Sinne wird empfohlen, die Planbegründung hinsichtlich eines grundsätzlich gewünschten räumlichen Geltungsbereichs der Innenstadt für diese Ausschlussart zu ergänzen. Aktuell ist es u.E. bspw. nicht zu verstehen, warum gerade die vier ausgewählten Bereiche für einen Ausschluss herangezogen werden sollen. (In der Begründung wird ausgeführt, dass es sich um „die vier den Stadtkern tangierenden Bebauungspläne“ handele?) Sollen künftig ggf. noch weitere Bereiche der Innenstadt einbezogen werden? Im recht neuen Bebauungsplan „Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“, welcher ebenfalls einen zentralen Teil der Innenstadt umfasst, waren diese Ausschlüsse ebenfalls bereits vorgenommen worden. Hierauf wird in der Begründung nicht eingegangen. U.E. wäre es bspw. wesentlich, dass der gesamte zentrale Versorgungsbereich von Neuenburg einheitlich von den Ausschlüssen umfasst wird. Ist dies der Fall?	Dies wurde bereits berücksichtigt. Die komplexe Begründung thematisiert z.T. ausführlich, wie es zur gezielten räumlichen Abgrenzung kommt. Ebenso wird bereits dargelegt, dass der Bebauungsplan „Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“, der ebenfalls einen Bebauungsplan im Stadtkern darstellt, die Ausschlüsse von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten bzw. Einzelhandelsbetriebe mit Tabakwaren beinhaltet und deswegen nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist. Ferner wird in der Satzung zur jeweiligen Bebauungsplanänderung definiert, dass sich die Änderung auf den vollständigen Geltungsbereich des jeweiligen letzten Standes des rechtskräftigen Bebauungsplans bezieht. In der Begründung wird ausgeführt, dass gezielt nur die Mischgebiete (MI) von den Ausschlüssen betroffen sind. Andere Baugebiete sind entsprechend vom Ausschluss nicht betroffen. Ausnahme ist lediglich der Bebauungsplan „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“, in welchem aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit dem Bahnhof der Ausschluss für das nördliche des Bahnhofs gelegene Allgemeine Wohngebiet (WA) und für die Bahnhofsfläche selbst gilt. Der gesamte zentrale Versorgungsbereich von Neuenburg kann daher nicht von den Ausschlüssen umfasst werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 06.07.2023)	
	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Dennoch ist ein Ausschluss der Nutzung des Bahnhofsgebäudes zum Verkauf von Tabakwaren sowie als Gaststätte mit Spielautomatenbetrieb bahnverträglich. Insofern bestehen keine Bedenken. Im Übrigen verweise ich auf die von Ihnen angeforderte Stellungnahme der DB Immobilien.	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu Ziffer A.9.
A.9	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 26.07.2023)	
A.9.1	Gegen die Neuaufrstellung/Änderung des o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden lediglich Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten bzw. Einzelhandelsbetriebe mit Tabakwaren ausgeschlossen. Ein Eingriff in den Boden wird dadurch planungsrechtlich nicht vorbereitet.
A.9.2	Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden, Flst. Nr. 4415 der DB Netz AG. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48.86). Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen. Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.	Dies wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“ berücksichtigt. Ferner handelt es sich bei der vorliegenden Änderung um eine rein textliche Änderung bzgl. der Art der baulichen Nutzung.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.3	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der vorliegenden Änderung um eine rein textliche Änderung bzgl. der Art der baulichen Nutzung. Die Errichtung baulicher Anlagen wird dadurch nicht explizit angestrebt. Ferner wurden die Hinweise der Deutschen Bahn AG bzgl. Immissionen z.T. bereits in der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans unter Ziffer 2.4 aufgenommen.
A.9.4	„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelldressen zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 E-Mail: zrwd@deutschebahn.com Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der vorliegenden Änderung um eine rein textliche Änderung bzgl. der Art der baulichen Nutzung. Neuanpflanzungen sind nicht explizit Gegenstand der vorliegenden Planung. Ferner wurden die Hinweise der Deutschen Bahn AG bzgl. Neupflanzungen z.T. bereits in der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans unter Ziffer 2.2 aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahn Nähe von vornherein auszuschließen."	
A.9.5	Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der vorliegenden Änderung um eine rein textliche Änderung bzgl. der Art der baulichen Nutzung.
A.9.6	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der vorliegenden Änderung um eine rein textliche Änderung bzgl. der Art der baulichen Nutzung.
A.9.7	Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der vorliegenden Änderung um eine rein textliche Änderung bzgl. der Art der baulichen Nutzung. Die Errichtung baulicher Anlagen wird dadurch nicht explizit angestrebt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.8	Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.9	Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9.10	Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Dies wurde berücksichtigt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert (vgl. Ziffer A.8). Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen nach Satzungsbeschluss wird zugesagt. Eine weitere Beteiligung ist nicht vorgesehen, da das Verfahren mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden soll.
A.10	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 27.06.2023)	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.11	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 06.07.2023)	
A.11.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	
A.11.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen. Der räumliche Geltungsbereich wurde nicht mehr geändert, eine erneute Beteiligung ist daher nicht notwendig.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.10	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 19.07.2023)
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4 (Schreiben vom 05.07.2023)
B.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 24.07.2023)
B.14	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 29.06.2023)
B.15	Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 16.06.2023) – keine weitere Beteiligung
B.16	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 29.06.2023)
B.17	terraneTS bw GmbH (Schreiben vom 14.06.2023) – keine weitere Beteiligung
B.18	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 22.06.2023) – keine weitere Beteiligung
B.19	Amprion GmbH (Schreiben vom 23.06.2023)
B.20	Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Schreiben vom 23.06.2023) – keine weitere Beteiligung
B.21	Vermögen und Bau Baden-Württemberg

	(Schreiben vom 27.06.2023 + 14.06.2023) – keine weitere Beteiligung
B.22	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg (Schreiben vom 27.06.2023)
B.23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 15.06.2023)
B.24	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (Schreiben vom 03.07.2023) – keine weitere Beteiligung sofern sich keine Bauplanungsrechtlichen Änderungen ergeben
B.25	Gemeinde Bad Bellingen (Schreiben vom 14.06.2023)
B.26	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.28	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.29	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.30	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion
B.31	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege
B.32	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
B.33	Handelsverband Südbaden e.V.
B.34	Handwerkskammer Freiburg
B.35	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.36	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.37	Zweckverband Gewerbepark Breisgau
B.38	Abwasserzweckverband Weilertal
B.39	Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)
B.40	Tourismusverein Neuenburg
B.41	Mulhouse Alsac Agglomération-m2A
B.42	Polizeipräsidium Freiburg
B.43	Landesnatschutzverbände LNV/BUND/NABU
B.44	BUND e.V.
B.45	Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau
B.46	Stadt Heitersheim
B.47	Stadt Müllheim
B.48	Gemeinde Badenweiler
B.49	Gemeinde Buggingen
B.50	Gemeinde Auggen
B.51	Gemeinde Eschbach
B.52	Gemeinde Schliengen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.